



LAND SALZBURG

Bezirkshauptmannschaft
St. Johann im Pongau

Zahl (Bitte im Antwortschreiben anführen)
30402-152/1792/48-2024

Datum
17.04.2024

Betreff
Laireiter STE GmbH, Jagahütte, 5611 Großarl

Hauptstraße 1
5600 St.Johann im Pongau
Fax +43 5 7599-6219
bh-st-johann@salzburg.gv.at
Mag. Eva Schwarzenberger
Telefon +43 5 7599-6202

Öffentliche Bekanntmachung Anberaumung einer mündlichen Verhandlung Projektbekanntgabe § 359b GewO 1994

Zutreffendes ist angekreuzt ☒!

In der Angelegenheit

Laireiter STE GmbH, Jagahütte, 5611 Großarl

- baupolizeiliche Bewilligung** für den Zubau von Personalzimmern in Containerbauweise ostseitig beim bestehenden Objekt „Jagahütte“ in 5611 Großarl auf Grundstück Nr. .36, KG Unterberg.
- gewerbebehördliche Genehmigung** für die Änderung der genehmigten gastgewerblichen Betriebsanlage „Bergrestaurant Jagahütte“ in 5611 Großarl auf Grundstück Nr. .36, KG Unterberg, durch ostseitigen Zubau von Personalzimmern - **vereinfachtes Verfahren gemäß § 359b GewO 1994 iVm § 1 Ziffer 1 VO BGBl 1994/850 idgF**

wird eine mündliche Verhandlung anberaumt:

Ort 5611 Großarl		
Datum Dienstag, 30.04.2024	Zeit 09:00 Uhr	Treffpunkt Schranken auf Höhe Bergstraße 18 in 5611 Großarl

Beteiligte können persönlich zu und bzw. zur mündlichen Verhandlung kommen, an ihrer Stelle einen Bevollmächtigten entsenden oder gemeinsam mit ihrem Bevollmächtigten zu uns kommen.

www.salzburg.gv.at

Bezirkshauptmannschaft St.Johann im Pongau | Pongau
Hauptstr. 1 | 5600 St. Johann/Pg. | Österreich | T +43 5 7599 62 | bh-st-johann@salzburg.gv.at | ERsB 9110026290727
Salzburger Sparkasse | BIC SBGSAT2SXXX | IBAN AT602040407008101925 | UID ATU36796400

Bevollmächtigter kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person, eine Personengesellschaft des Handelsrechts oder eine eingetragene Erwerbsgesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Der Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn es sich bei dem Bevollmächtigten um eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person - zB einen Rechtsanwalt, Notar oder Wirtschaftstreuhänder - handelt,
- wenn es sich bei den Bevollmächtigten um Familienmitglieder (bzw. Haushaltsangehörige, Angestellte, Funktionäre von Organisationen), die uns bekannt sind, handelt und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht,
- wenn Beteiligte gemeinsam mit ihren Bevollmächtigten zu uns kommen.

Bitte bringen Sie zur Verhandlung **diese Verständigung** mit oder veranlassen Sie, dass Ihr Bevollmächtigter diese mitbringt. Hinweise auf sonst erforderliche Unterlagen finden Sie auf der nächsten Seite neben Ihrem Namen.

Die Beteiligten können in folgende Pläne und sonstige Behelfe Einsicht nehmen:

Einreichunterlagen

Ort

1. Gemeindeamt Großarl
2. Bezirkshauptmannschaft St. Johann/Pg., Gruppe Gewerbe und Baurecht, 2. Obergeschoß

Zeitraum

9 Tage ab dem 19.04.2024

Zeit

jeweils von 08.00 - 12.00 Uhr

Stiege/Stock/

Als Antragsteller beachten Sie bitte, dass die Verhandlung in Ihrer Abwesenheit durchgeführt oder auf Ihre **Kosten** vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung **versäumen** (Ihr Vertreter diese versäumt). Wenn Sie aus wichtigen Gründen - zB Krankheit, Gebrechlichkeit oder Urlaubsreise - nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Als sonst Beteiligter im Bauverfahren beachten Sie bitte, dass eine Person ihre Stellung als Partei verliert, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Behörde (Bezirkshauptmannschaft St. Johann im Pongau) oder während der Verhandlung Einwendungen gegen den Gegenstand der Verhandlung erhebt (§ 42 Abs. 1 AVG 1991 idgF).

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben, und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können Sie **binnen zwei Wochen nach dem Wegfall des Hindernisses**, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der **rechtskräftigen Entscheidung** der Sache, bei der Behörde Einwendungen erheben. Solche Einwendungen gelten als rechtzeitig erhoben und sind von jener Behörde zu berücksichtigen, bei der das Verfahren anhängig ist.

Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Als sonst Beteiligter im vereinfachten Verfahren gemäß § 359b GewO 1994 beachten Sie bitte, dass die eingereichten Projektunterlagen im oben angeführten Zeitraum bei der Bezirkshauptmannschaft St. Johann/Pg., jeweils Montag bis Freitag von 8 - 12 Uhr sowie während der in Ihrem Gemeindeamt vorgesehenen Parteienverkehrszeiten zur Einsichtnahme aufliegen.

Die Nachbarn können innerhalb dieses Zeitraumes von ihrem **Anhörungsrecht** Gebrauch machen - diesbezügliche Äußerungen müssen vor Ablauf dieses Zeitraumes bei der Behörde (Bezirkshauptmannschaft St. Johann im Pongau) einlangen. Nach Ablauf dieses Zeitraumes erstattete Äußerungen können nicht mehr berücksichtigt werden. Auf rechtzeitig einlangende Äußerungen ist im weiteren Verfahren Bedacht zu nehmen.

Innerhalb der oa Frist können Nachbarn (§ 75 Abs 2 GewO 1994) einwenden, dass die Voraussetzungen für die Durchführung des vereinfachten Verfahrens nicht vorliegen. Werden innerhalb der gesetzten Frist keine diesbezüglichen Einwendungen erhoben, endet die Parteistellung. § 42 Abs. 3 AVG gilt sinngemäß. Darüber hinaus gehend steht den Nachbarn keine Parteistellung zu.

Wenn Sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben, und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können Sie **innen zwei Wochen nach dem Wegfall des Hindernisses**, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der **rechtskräftigen Entscheidung** der Sache, bei der Behörde Einwendungen erheben. Solche Einwendungen gelten als rechtzeitig erhoben und sind von jener Behörde zu berücksichtigen, bei der das Verfahren anhängig ist.

Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Wir weisen darauf hin, dass die Verhandlung - abgesehen von Ihrer persönlichen Verständigung -

- ☒ durch Anschlag in der Gemeinde Großarl
- ☒ durch Verlautbarung auf der Internetseite der Bezirkshauptmannschaft St. Johann im Pongau (www.salzburg.gv.at/themen/bezirke/bh-stjohann.htm) unter „Bekanntmachungen“
- ☒ durch Anschlag in den der Betriebsanlage unmittelbar benachbarten Häusern
- ☐ durch

kundgemacht wurde.

Rechtsgrundlagen:

§§ 40 bis 42 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes

Für das Bauverfahren auch § 8 BauPolG idGF

Für das Gewerbeverfahren auch § 359b GewO 1994 idGF

Gegen diese Verhandlungsanberaumung ist gemäß § 19 (4) leg.cit. kein Rechtsmittel zulässig.

Die Einschreiterin wird aufgefordert, zur Verhandlung Folgendes mitzubringen:

- Darstellung Schmutz- und Oberflächenwasserkanal

Für den Bezirkshauptmann:

Bianca Danklmaier

Amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur oder des elektronischen Siegels finden Sie unter www.salzburg.gv.at/amtssignatur

Ergeht an:

1. Marktgemeinde Großarl, Marktplatz 1, 5611 Großarl, - samt Projekt mit dem Ersuchen um Beachtung und verlässliche Erledigung der im Beiblatt angeführten Punkte sowie um Entsendung eines Vertreters der Gemeinde zur Verhandlung, E-Mail
2. BH St.Johann Gewerbe und Baurecht, Ing. DI (FH) Michael Rieger, Hauptstraße 1, 5600 St.Johann im Pongau, E-Mail
3. Bezirkshauptmannschaft St.Johann im Pongau, Hauptstraße 1, 5600 St.Johann im Pongau, mit der Bitte um Kundmachung im Internet bis einschließlich des Verhandlungstages, E-Mail
4. Referat Technisches Gewerbewesen, Michael-Pacher-Straße 36, Postfach 527, 5020 Salzburg, - mit dem Ersuchen um Entsendung eines gewerbetechnischen Amtssachverständigen, 2. Termin, Intern
5. Arbeitsinspektorat für den 10. Aufsichtsbezirk Salzburg, Auerspergstraße 69, 5020 Salzburg, E-Mail
6. Laireiter STE GmbH, Bergstraße 124, 5611 Großarl, - Der Einschreiter wird ersucht, die entsprechenden Planer und Ausführenden von der anberaumten Verhandlung zu informieren und bei Bedarf zur Teilnahme an dieser Verhandlung einzuladen, Zustellung RSb (dual)
7. Laireiter STE GmbH, Bergstraße 124, 5611 Großarl, - Der Einschreiter wird ersucht, die entsprechenden Planer und Ausführenden von der anberaumten Verhandlung zu informieren und bei Bedarf zur Teilnahme an dieser Verhandlung einzuladen, E-Mail
8. Prommegger Baumanagement GmbH, Marktstraße 9, 5611 Großarl, E-Mail
9. Großarler Bergbahnen GmbH & Co KG, Unterbergstraße 72, 5611 Großarl, - als Eigentümerin des Privatkanals, Zustellung RSb (dual)